
Dokumenten-Version: **BN 905-003 a**

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Werknorm bündelt alle material- und stoffbezogenen Anforderungen aus nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen etc. in aktueller Form. Sie unterstützt die DELLNER BUBENZER Germany GmbH und deren Lieferanten beim verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Abfallentsorgung von anfallenden Zwischen- und Endprodukten. Des weiteren trägt sie dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und fordert ein, besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

2 Anwendungsbereich

Mit der BN 905-003 regelt die DELLNER BUBENZER Germany GmbH verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Produkten und damit einhergehende Informationspflichten. Eingeschlossen in diese Regelung sind Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern diese am Produkt verbleiben oder als Gefahrstoff einzuordnen sind, sowie Verpackungen und Transportmaterialien, sofern diese mit dem Produkt an den Kunden ausgeliefert werden.

Die DELLNER BUBENZER Germany GmbH vertreibt Ihre Produkte weltweit. Insofern bezieht diese Werknorm auch marktspezifische gesetzliche Regelwerke als Vorgabe mit ein.

Die DELLNER BUBENZER Germany GmbH fordert, daß alle Produkte den Anforderungen dieser Werknorm entsprechen und den Informationspflichten nachgekommen wird, um ein regelkonformes Inverkehrbringen ihrer Produkte zu gewährleisten.

Die material- und stoffbezogenen Produkthanforderungen (Material-Compliance-Anforderungen) dieser Werknorm sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Die Einhaltung der BN 905-003 liegt in der Verantwortlichkeit des Lieferanten.

Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (nationale und internationale Gesetzgebung) wird durch diese Werknorm nicht beeinflusst.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin als Holschuld der Lieferanten der DELLNER BUBENZER Germany GmbH.

Im Einzelfall sind der DELLNER BUBENZER Germany GmbH auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die DELLNER BUBENZER Germany GmbH behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Produkten durchzuführen.

Die DELLNER BUBENZER Germany GmbH stellt die jeweils aktuell gültige Fassung der BN 905-003 im Internet unter www.dellnerbubenzler.com zur Verfügung. Sie ist auf Anforderung auch über den Material-Compliance-Beauftragten der DELLNER BUBENZER Germany GmbH zu erhalten.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die BN 905-003 in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Aktualisierung dieser Norm ersetzt die neue Version die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens DELLNER BUBENZER Germany GmbH über die Aktualisierung der BN 905-003 erfolgt nicht. Etwaige Gesetzesänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Aktualisierung dieser Werknorm, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
26.07.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	1 von 6	BN 905-003 a

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die geforderten Informationen aus den in Abschnitten 4 und 5 aufgeführten gesetzlichen Regelwerken kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, den Material-Compliance-Beauftragten der DELLNER BUBENZER Germany GmbH über mögliche Konsequenzen oder Produktänderungen rechtzeitig zu informieren, die sich aufgrund neuer oder veränderter gesetzlicher Vorgaben ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen befristete Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und diese Fristen ablaufen.

3 Verbotene Stoffe

Der vorliegende Abschnitt listet die gesetzlichen Regelwerke auf, die Stoffverbote aussprechen, sowie Stoffverbote aus Sicht der DELLNER BUBENZER Germany GmbH und deren Kunden. **Diese Stoffverbote sind für alle Produktanlieferungen an die DELLNER BUBENZER Germany GmbH sowie für alle relevanten DELLNER-BUBENZER-Produkte unbedingt einzuhalten.**

3.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese sogenannte REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich.

3.1.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung listet Stoffe auf, die grundsätzlich verboten sind und für die zur weiteren Verwendung eine Zulassungspflicht (siehe Abschnitt 3.6) besteht. Die Veröffentlichung nennt eine stoffspezifische Übergangsfrist („Ablauftermin“), ab der der Stoff nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Die Stoffe wurden zuvor in der SVHC-Kandidatenliste (siehe Abschnitt 3.7 und Abschnitt 4.1) veröffentlicht und bleiben dort weiter gelistet.

3.1.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe.

3.1.3 Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 – CMR-Stoffe und Azofarbstoffe

Stoffe mit karzinogenen, mutagenen und/oder reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR-Stoffe) und Azofarbstoffe unterliegen verschiedenen Verboten und sind in Anlagen 1 - 6 sowie 8 und 9 der REACH-Verordnung aufgeführt.

3.2 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Die sogenannte RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie wurde in allen EU-Staaten in nationales Recht überführt und trat in Deutschland am 2. Januar 2013 mit der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in Kraft.

Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Ausnahmen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff (siehe Abschnitt 3.8) jedes Produktes und sind der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zu entnehmen.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
26.07.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	2 von 6	BN 905-003 a

3.3 Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen (siehe Abschnitt 3.9) und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen (Artikel 11).

3.4 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 regelt die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union und vereinheitlicht somit die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt. Die Zulassung erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant der DELLNER BUBENZER Germany GmbH ist dazu verpflichtet, die Vorgaben und Verpflichtungen für Biozidprodukte und behandelte Ware vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt. Weiterhin ist den Informationspflichten nachzukommen, wenn ein Produkt mit einem Biozid behandelt wurde und laut Verordnung eine entsprechende Kennzeichnung gefordert ist.

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die

- nicht mit Bioziden oder
- mit einem in der EU zugelassenen Biozidprodukt behandelt wurden

3.5 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

Die GefStoffV ist eine Verordnung aus dem deutschen Arbeitsschutzrecht und soll Mensch und Umwelt vor gefährlichen Stoffen im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit schützen.

Insbesondere die Anforderungen des Anhangs II (zu § 16 Absatz 2) „Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“ sind zu beachten.

3.6 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP)

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 hat das Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen. Dies geschieht durch ein Verbot oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Stoffen. Die gelisteten Stoffe befinden sich in den Anhängen der Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 757/2010, die Änderungen und Ergänzungen enthalten.

3.7 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat das Ziel, die Umwelt durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen zu schützen, und ersetzt die früher gültige Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (F-Gase). Sie dient dazu, die in den internationalen Umweltabkommen (Kyoto- und Montreal-Protokoll) festgelegten verbindlichen Vorgaben und Ziele zu erfüllen. Eine Auflistung der Verbote und Beschränkungen befindet sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

3.8 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Die hier regulierten Stoffe befinden sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
26.07.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	3 von 6	BN 905-003 a

3.9 Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren regelt das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren (siehe Abschnitt 3.10). Hier wird insbesondere verboten, solche Batterien und Akkumulatoren in Verkehr zu bringen, die gefährliche Substanzen wie Quecksilber und Cadmium enthalten.

4 Deklarationspflichtige Stoffe

Das vorliegende Kapitel listet Regelwerke und Vorgaben auf, die eine Deklarationspflicht aussprechen.

4.1 SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die SVHC-Kandidatenliste listet Stoffe auf, die als besonders besorgniserregend gelten (siehe Abschnitt 3.6). Erstmals veröffentlicht im Oktober 2008, ergänzt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) diese Liste nach Bedarf mehrfach pro Jahr. Ist ein Stoff, der in der Kandidatenliste aufgeführt ist, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in einem Erzeugnis enthalten, so ist der Lieferant dazu verpflichtet, die für eine sichere Verwendung dieses Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen (Deklarationspflicht).

Diese Informationen sind dem Material-Compliance-Beauftragten der DELLNER BUBENZER Germany GmbH gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung mit der Lieferung des Erzeugnisses unaufgefordert bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Prinzip „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Die Informationsverpflichtung ist somit bereits bei Teilerzeugnissen anzuwenden.

Sobald ein Teilerzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1 % überschreitet, muß dem Material-Compliance-Beauftragten der DELLNER BUBENZER Germany GmbH die Bezeichnung des SVHC-Stoffes mitgeteilt werden.

4.2 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen dazu verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle – bekannt als 3GT – hergestellt werden:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Sollte die DELLNER BUBENZER Germany GmbH Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralien erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
26.07.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	4 von 6	BN 905-003 a

5 Produktions-Hilfsstoffe und Betriebsstoffe

Das Inverkehrbringen von sowie der Handel und der Umgang mit Produktionshilfs- und Betriebsstoffen erfordert immer eine Bewertung hinsichtlich nationaler und internationaler Gefahrstoffregelungen sowie eine Prüfung auf produktbezogene Vorgaben, sofern diese Stoffe am Produkt verbleiben. Dieses Kapitel umfasst Vorgaben, die aufgrund gesetzlicher Regelungen einzuhalten sind und die die DELLNER BUBENZER Germany GmbH einfordert.

5.1 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu deren Merkmalen, wie z. B.:

- Identität des Produktes
- Verwendungszweck
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, daß das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist. Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Material-Compliance-Beauftragten der DELLNER BUBENZER Germany GmbH in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich gemäß Artikel 31 (9), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-Maßnahmen haben können,
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde oder
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muß dem Kunden – sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein – zur Verfügung gestellt werden.

6 Ansprechpartner

Zuständig für alle Angelegenheiten, die Material Compliance betreffen, ist

Frau Rebecca S. Treude
Material-Compliance-Beauftragter
E-Mail: rebecca.treude@dellnerbubenzler.com
Tel.: +49 2741 9488 630
Fax: +49 2741 9488 44

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
26.07.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	5 von 6	BN 905-003 a

In Abwesenheit des Material-Compliance-Beauftragten ist

Herr Martin Kraemer
Leiter Einkauf
E-Mail: martin.kraemer@dellnerbubenzer.com
Tel.: 02741 9488 500
Fax: 02741 9488 55

zu kontaktieren.

8 Mitgeltende Unterlagen, Verweise

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 und Verordnung (EU) Nr. 757/2010 (POP)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)
Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)
Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)
Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)
GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
Dodd-Frank Act – Public Law 111-203 Section 1502 (Konfliktmineralien)

<http://eur-lex.europa.eu/>
<https://echa.europa.eu/support/guidance>
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>
<http://www.reach-info.de>
<http://www.gesetze-im-internet.de>
<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/>

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
26.07.2018 Von: R.Treude	24.06.2021 von: R.Treude	28.06.2021 von: Hamann	28.06.2021 von: R.Treude	6 von 6	BN 905-003 a